

Mitteilungen aus dem  
Hamburgischen Kriegsverorgungsamt.  
Was wir in der nächsten Woche  
bekommen.

Von den unter Markenzwang stehenden Lebensmitteln dürfen in der Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli 1917 abgegeben werden:

1. Brot und Mehl: 1. Allgemeine Brotkarte: 40 Gramm Brot auf jeden über 50 Gramm lautenden Gutschein sowie auf die Sonderabschnitte v, w, x, y und z. Die gesamte Brotration beträgt daher 1600 Gramm. Auf die M-Abschnitte und die Abschnitte v bis z statt Brot je 30 Gramm Mehl. Infolge der Einschränkung der Kartoffelabgabe darf die ganze auf die Brotkarte zu beziehende Brotmenge ausnahmsweise bereits am Wochenanfang bezogen werden.

2. Kinderbrotkarte: 40 Gramm auf jeden über 40 Gramm lautenden Gutschein sowie auf die Sonderabschnitte q, r, s, t, u; insgesamt mithin 1200 Gramm Brot. Auf die M-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl. Ferner bei Vorlage eines Zwiebackbezugscheines auf alle 25 Brot-, bezw. Mehlabschnitte statt Brot oder Mehl je 40 Gramm Zwieback. Auf die Sonderabschnitte q, r, s, t, u kein Zwieback.

3. Mehlarten für Säuglinge: Auf jeden Gutschein 40 Gramm Mehl oder bei Vorlage eines Zwiebackbezugscheines statt Mehl je 40 Gramm Zwieback.

4. Zusatzbrotkarten: Die dem Nennwert der einzelnen Gutscheine entsprechende Brotmenge.

5. Schifferbrotkarten: Auf jeden über 50 Gramm Brot lautenden Gutschein 40 Gramm Brot; auf die M-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl.

6. Auf die Kartoffelkarte: Auf jeden Doppelabschnitt der für die Woche vom 30. Juni bis 6. Juli gültigen Kartoffelkarte Nr. 8 je 100 Gramm Brot vom Mittwoch, 4. Juli, an.

Kartoffeln: Die immer geringer werdenden Zufuhren an Kartoffeln machen eine Abgabe von Kartoffeln auf die allgemeine Kartoffelkarte auch in der nächsten Woche unmöglich. In den Wirtschaften kann auf die Einzelabschnitte der Kartoffelkarte und die Einzelabschnitte e bis l der Zusatzkartoffelkarte für die Woche vom 30. Juni bis 6. Juli je  $\frac{1}{4}$  Pfund Kartoffeln abgegeben werden. Von Dienstag, 3. Juli, ab können auf die Doppelabschnitte e bis l der für die Woche vom 30. Juni bis 6. Juli gültigen Zusatzkartoffelkarte zwei Pfund Kartoffeln in den Verkaufsstellen der „Produktion“ und der „Neuen Gesellschaft“ abgegeben und entnommen werden, soweit die vorhandenen Vorräte reichen. Auch können die Kartoffeln bei den Kleinhändlern bezogen werden, soweit bei diesen Vorräte vorhanden sind. Die Abschnitte a und b der Zusatzkartoffelkarte sind ungültig. Der Markenzwang wird insoweit vorübergehend aufgehoben.

Butter: 60 Gramm zum Preise von 33 Pfg.

Margarine: 30 Gramm zum Preise von 12 Pfg.

Käse: Dänischer Weichkäse bei jedem Kleinhändler, soweit vorrätig, zum Preise von 1,25 Mk. für das  $\frac{1}{2}$  Pfund.

Zucker: Von Montag, 2. Juli, ab: 200 Gramm; außerdem als einmalige Zulage für Einnachzwecke 1500 Gramm. Auf den Zuckerabschnitt der Warenbezugskarte Nr. 8 entfallen demnach im ganzen 1700 Gramm.

Zuckerhaltige Aufstrichmittel: Eine neue Verteilung findet nicht statt. Soweit noch von früheren Verteilungen unverkaufte Bestände an Kriegsmus oder Süßfruchtmarmelade bei einzelnen Kleinhändlern (Kleinverkaufsstellen) vorhanden sein sollten, dürfen diese in beliebiger Menge markenfrei an die bei dem betreffenden Kleinhändler (Kleinverkaufsstelle) eingetragenen Marmeladenbesitzer abgegeben werden. Die Abgabe darf nur gegen Vorlage des Kunden-Ausweises erfolgen.

Eier: 1 Ei auf den Eierabschnitt 8 der Warenbezugskarte der Woche vom 30. Juni bis 6. Juli.

Fleisch: Die auf die Fleischkarte zu beziehende Fleischmenge beträgt 200 Gramm. Demnach gilt jede Marke der Reichsfleischkarte 20 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder 16 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Zunge ohne Schlund oder 40 Gramm Fleischwurst, Eingeweideteile.

Fische: Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß in einer größeren Anzahl von Fischgeschäften in allen Stadtteilen, die durch den Ausbruch eines besonderen Platats kenntlich gemacht und deren Namen und Adressen kürzlich auch durch die Zeitungen bekanntgegeben sind, die Abschnitte der Fleischzulagemarken mit 35 Pfennig für jeden Abschnitt bei dem Verkauf von Fischen und Fischwaren in Zahlung gegeben werden können.

Mühlensfabrikate: Von Dienstag, 3. Juli, ab 50 Gramm Haferfabrikate auf den Abschnitt „Mühlensfabrikate“ der für die Woche vom 30. Juni bis 6. Juli gültigen Warenbezugskarte (Nr. 8) und 150 Gramm Suppenmasse auf den Abschnitt „Teigwaren“ der für die Woche vom 30. Juni bis 6. Juli gültigen Warenbezugskarte (Nr. 8). Soweit die Kleinhändler von den Zuweisungen der vorhergehenden Woche noch Bestände an Weizen Grieß haben, sind sie berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Weizen Grieß an Stelle von Haferfabrikaten zu verabfolgen.

Mischkaffee: aus den Beständen des Kriegsverorgungsamts: ein zwölfstel (statt bisher ein achtesel Pfund) auf den Kaffeeabschnitt, mithin  $\frac{1}{2}$  Pfund auf 6 (statt bisher 4) Abschnitte.

Seife: Monatlich 250 Gramm Seifenpulver und 50 Gramm Feinseife.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den Kleinverkaufsstellen gedörrte Stedrüben in unbeschränkter Menge abgegeben werden.